

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 49

Sonntag, den 19. Juni.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate  
werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Beorderung zur Musterung und Aushebung

der unausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1896 geboren sind.

Das Landsturm musterungs- und Aushebungsgeschäft findet für den II. Aushebungsbezirk  
**am Freitag, den 25. Juni d. Js. morgens 7 Uhr  
in Polzin im Gemeindehause**  
statt. Zu stellen haben sich die Landsturmpflichtigen aus den nach-  
bezeichneten Ortschaften:

Althütten, Altsankow, Altschlage, Arnhausen, Bolkow, Bramstädt, Bruzen, Buslar, Cavelsberg, Collatz, Damen, Damerow, Gr. Dewsberg, Kl. Dewsberg, Gauerkow, Hagenhorst, Gr. Hammerbach, Heyde, Hohenwardin, Jagertow, Jeseritz, Kloßow, Langen, Lankow, Lutzig, Lasbeck, Neusankow, Passentin, Polzin Stadt, Polzin Schloß, Gr. Poplow, Kl. Poplow, Quisbernow, Rauden, Redel, Reinsfeld, Rezin, Rizerow, Röhlshof, Seligsfelde, Vorbruch, Gr. Wardin, Wusterbarth, Ziegeness, Zuchen, Zwiwnitz.

Das Landsturm musterungs- und Aushebungsgeschäft für den I. Aushebungsbezirk findet am  
**Montag, den 28. Juni d. Js. morgens 7 Uhr  
in Belgard im Restaurant „Stadtholz“**  
statt. Zu stellen haben sich die Landsturmpflichtigen aus den nach-  
bezeichneten Ortschaften:

Ackerhof, Ballenberg, Battin, Belgard Stadt, Bergen, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Burzlass, Buzke, Camissow, Clempin, Cösternitz, Crampe, Kl. Größin, Darlow, Denzin, Dimkühlen, Döbel, Drenow, Gr. Dubberow, Kl. Dubberow, Ganzow, Glögin, Grüssow, Johansberg, Kieckow, Kowalk, Laßig, Lenzen, Mtlülzig, Neulülzig, Mandelatz, Muttrin, Raffin, Raßow, Neuhof, Gr. Panknin, Kl. Panknin, Podewils, Pumlow, Pustchow, Gr. Ramin, Kl. Ramin, Rasfin, Reblin, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Roggow, Rostin, Rottow, Sager, Schinz, Schlennin, Schmenzin, Siedkow.

Silesen, Standemin, Tiezow, Gr. Tychow, Wiczow, Gr. Woldekow, Kl. Woldekow, Vornert, Barnin, Wold-Tychow, Wuzow, Zadikow, Zarnesanz, Zarnekow, Zietlow,  
Gestellungspflichtig sind sämtliche im Jahre 1896 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Landsturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob für die pünktliche Bestellung der Leute sind sie verantwortlich.

Landsturmpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus den Musterungsorten nicht entfernen dürfen. Vertretungen durch die Beigeordneten, Schöffen und stellv. Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. eines gut unterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der Mannschaften genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark geahndet werden. Vor Beginn des Geschäfts wird Nachfrage gehalten werden, ob die Ortsvorsteher der beteiligten Ortschaften anwesend sind.

Ich mache den Ortsvorständen besonders zur Pflicht, daß die Mannschaften nüchtern, rein gewaschen, mit reiner Wäsche versehen und pünktlich zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle erscheinen.

Belgard, den 17. Juni 1915.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Für den Verkehr in den Ostseebädern im Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme der im Festungsbereich Swinemünde belegenen wird für den Sommer 1915 das Nachstehende bestimmt:

1. Badegästen und Besuchern, die reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören, wird der Aufenthalt widerrechtlich gestattet, wenn sie im Besitz eines vorschriftsmäßigen Passes sind. Aktive reichsdeutsche und österreichisch-ungarische Militärpersonen weisen sich durch Militärpapiere aus. Der Paß oder Ausweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Die Zulassung feindlicher und neutraler Ausländer ist verboten. Etwasige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.

3. Jeder Besucher hat sich sofort nach der Ankunft bei dem Wirt eigenhändig und unter eigenhändiger Unterschrift mit Geburtsdatum und Heimatsort einzuschreiben. Für noch die Schule besuchende Kinder haben die Eltern oder Begleiter die Eintragung zu machen. Jeder Wirt hat sämtliche Meldungen innerhalb sechs Stunden dem Gemeindevorstand vorzulegen, der gegebenenfalls auch persönliche Vorstellung der Badegäste unter Vorlegung der Ausweispapiere fordern kann.

4. Bei den schon in den Badeorten anwesenden Fremden sind die in 3 gegebenen Vorschriften binnen 24 Stunden nach Bekanntgabe dieser Verfügung nachzuholen.

5. Badeanstalten dürfen aufgebaut und benutzt werden. Seestege dürfen nicht benutzt werden. Der Belag muß entfernt bleiben.

6. Beleuchtung und Benutzung unterliegen nach den örtlichen Verhältnissen den von den Landräten zu treffenden Maßnahmen.



7. Photographische Apparate sind am Strande verboten, ihre sonstige Benutzung kann nur ausnahmsweise von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Die letzteren haben sie nur in besonders begründeten Fällen und an als völlig einwandfrei bekannte Personen zu gewähren.

8. Vergnügungsdampfer und Motorboote dürfen an den für den Badeverkehr erlaubten Küstenstrichen verkehren, ausgenommen ist die Swinemünder Bucht.

9. Wo Einschränkungen oder Erleichterungen zweckmäßig erscheinen, je nach der Kriegslage, können dieselben durch das betreffende Landratsamt beim stellvertretenden Generalkommando beantragt werden.

10. Die Einhaltung der gegebenen Bestimmungen wird durch die örtlichen Polizeibehörden überwacht und Verstöße dagegen werden von ihnen bestraft. Die zuständigen Landratsämter haben auch ihrerseits sorgfältige Kontrolle auszuüben.

Stettin, den 8. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,  
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

### Bekanntmachung.

Da gewerbliche Arbeiter unter Vertragsbruch die Arbeit niedergelegt haben, um höhere Löhne zu erzielen, und durch die Niederlegung der Arbeit dringende Lieferungen für die Heeresverwaltung sowie die Ernährung und die Bekleidung des Volkes in Frage gestellt werden, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

1. Gewerbliche Arbeiter dürfen die Arbeit unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche Einwilligung des Arbeitgebers vor Ablauf des Vertrages nicht niederlegen, sondern haben bis zum Ablauf des Vertrages ihre Arbeit zu verrichten.

2. Andere Arbeitgeber dürfen gewerbliche Arbeiter, welche gegen Ziffer 1 verstoßen haben, nicht in Arbeit nehmen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.  
Stettin, den 9. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,  
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

### Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Der Vertrieb nachbenannter polnisch-amerikanischer Zeitungen:

1. Dziennik Narodowy in Chicago,
2. Wielkopolanin in Pittsburg,
3. Robotnik Polski in New York,
4. Polak w Ameryce in Buffalo,
5. Dziennik Zwiazkowy Zgoda in Chicago,
6. Amerika Echo in Toledo.

welche in hohem Maße deutsch-feindliche und lügenhafte Artikel bringen, wird im Bereich des II. Armeekorps verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.

Stettin, den 14. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,  
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

### Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material Bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlenangaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen.

Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 9. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,  
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

### Ausführungsanweisung

zu den Verordnungen des Bundesrats über Malz und über Verbrauchszucker vom 17. und 27. Mai 1915 (RGBl. S. 279 u. 308).

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 279) und des § 8 der Bundesratsverordnung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 308) wird zur Ausführung dieser Verordnungen folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der beiden Verordnungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 6 der Verordnung über Malz und im § 4 der Verordnung über Verbrauchszucker vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Abdrücke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

Berlin W. 9, Leipziger Straße 2, den 11. Juni 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A. Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Dr. Küster.

Der Minister des Innern.

J. A. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

### Betrifft: Fahrpreismäßigung zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger.

In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, daß von den Ortspolizeibehörden die Ausweise zur Erlangung der Fahrpreismäßigung zum Besuch kranker oder verwundeter oder zur Beerdigung deutscher Krieger auch für Reisen zur Ueberführung der Leichen bereits beerdigter Krieger aus dem Feindesland in die Heimat ausgestellt werden. Nach den Tarifbestimmungen ist dieses unzulässig, da die Ermäßigung lediglich nur zur Teilnahme an der Beerdigung gewährt wird und die Ueberführung von Leichen gefallener Krieger aus Feindesland militärischerseits nicht gewünscht wird.

Wir ersuchen ergebenst, die Ortspolizeibehörden gefälligst anzuweisen zu wollen, bei der Ausstellung der Ausweise die auf der Rückseite des Bordruckes aufgedruckten Bestimmungen genau zu beachten.

Bromberg, den 6. Juni 1915.

Königliche Eisenbahndirektion  
gez. Unterschrift.

Vorstehender Abdruck erfolgt zur Kenntnis der Amtsvorsteher. Die Ortsvorstände wollen die Beteiligten auf Vorstehendes hinweisen.

Belgard, den 16. Juni 1915.

Der Landrat.

### Futtermittel.

Die dem Kreise zur Verfügung stehenden Kleimengen sind, obwohl der Großgrundbesitz einstweilen von der Verteilung der Kleie ausgeschlossen werden soll, nur sehr gering. Die Viehhalter müssen sich daher mit andern erreichbaren Futtermitteln, die in ausreichender



Menge bei den Verteilungsstellen des Kreises, dem Kornhaus in Belgard und dem Schwelbeiner landwirtschaftlichen Konsumverein zu Reinsfeld (Lagerhalter Belke-Polzin) vorhanden sind, versehen. Besonders können empfohlen werden:

**Rapskuchenmehl,  
Rapskuchen (gebrochen),  
Leinkuchen,  
Kokoskuchen,  
getrocknete Brennerei-Treber,  
Dalkuchenmehl,  
Torfmelasse,  
Zucker mit 20% Zuckerschnitzeln,  
Zucker mit 5% Säcksel,  
Ackerbohnen.**

Als Schweinefutter eignet sich ganz besonders Dalkuchenmehl vermisch mit Zucker, während die Ackerbohnen in geschrotetem Zustande als vorzügliches Pferdefutter gelten.

Die Preise sind bei den Verteilungsstellen zu erfahren

Die Verteilungsstellen haben Futtermittel an sämtliche Viehhalter des Kreises abzugeben.

Belgard, den 16. Juni 1915.

**Der Kreisamtschuss.**

## Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen deutschen Reichsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

**vom 11. Juni d. Js. ab**

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, Am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankniederstellen,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Ost- und Pommern durch die Kaiserlichen Steuerkassen, in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Reichsschuldenverwaltung. von Bischoffshausen.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Infleuza der Pferde (Brustseuche) wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) gemäß § 79 Abs. 2 daselbst mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet: Unter dem Pferdebestand des Gutsbesizers Westphal auf Sand, Gutsbezirk Damen ist von dem Königl. stellvertretenden Kreisveterinärarzt der Ausbruch der Infleuza der Pferde (Brustseuche) festgestellt worden.

Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an dem Eingange des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Pferde-Infleuza“ leicht sichtbar anzubringen.

Die kranken und die der Seuche verdächtigen Pferde sind, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist, von den gesunden Pferden abzusondern.

Auf der Weide untergebrachte kranke und seuchenverdächtige Pferde sind in der Regel aufzustellen.

Die Räumlichkeiten, in denen sich die kranken oder die seuchenverdächtigen Pferde befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder den Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von dem mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Die kranken und die seuchenverdächtigen Pferde dürfen aus dem Gehöfte nur mit meiner Erlaubnis entfernt werden. Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß jede unmittelbare oder mittelbare Berührung mit gesunden Pferden vermieden wird.

Wird die Genehmigung zur Ueberführung der Pferde in einen andern Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Mitteilung der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Die Absperrungsmaßregeln sind an dem neuen Standorte fortzusetzen.

Die Einfuhr von Pferden in das Seuchengehöft und der Zutritt fremder Pferde zu diesen sind verboten. Der Besitzer hat für die Innehaltung dieses Verbots durch geeignete Maßnahmen zu sorgen. Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften betreffs Entfernung der kranken und der seuchenverdächtigen Pferde aus dem Gehöfte, dürfen Pferde aus dem verseuchten Gehöfte in fremde Gehöfte nicht umgestellt werden; auch dürfen von ihnen fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften nicht benutzt werden. Die mit Pferden aus dem verseuchten Gehöfte bespannten Fuhrwerke müssen an leicht sichtbarer Stelle eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Pferde-Infleuza“ führen.

Der Dünger aus den verseuchten Stallungen darf aus dem Gehöfte nur nach vorheriger Packung und nur unter der Bedingung entfernt werden, daß die Abfuhr mit durchgefeuerten Pferden oder mit Rindergespanssen und in der Weise erfolgt, daß hierbei jede Berührung mit anderen Pferden ausgeschlossen ist. Nicht gepackter Dünger ist unmittelbar nach der Abfuhr entweder auf dem Felde oder an einem sonstigen geeigneten Plage zu packen oder sofort umzupflügen. Für die Packung gelten die Vorschriften im § 14 Abs. 1 der Anlage zur Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom selben Tage). Diese Vorschriften lauten wie folgt:

Die Packung von Dünger, Streu, Futterresten und ähnlichen Stoffen hat nur an einem Plage zu geschehen, der von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, und von unbefugten Personen nicht betreten werden kann, und von dem aus ein Abfließen von Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Flußläufe und anderes Nutzwasser nicht stattfindet. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2:3 innig gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Sauche oder Wasser (etwa 10 bis 15 Liter auf 1 cbm Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,5 bis 2 Meter Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr 1,25 Meter, vom Boden angerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Zuwiderhandlungen gegen meine vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.



Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 14. Juni 1915.

Der Landrat.

In der Nacht vom 8. bis 9. d. Mts. sind von ihrer Arbeitsstelle in Damen folgende russische Kriegsgefangene entlaufen:

1. Johannes Best, 1,67 bis 1,72 m groß, bartlos, 23—27 Jahre alt. Anzug: Englische Infanterieuniform und russische Mütze.
2. Rudolf Grünfeld, 1,67 bis 1,72 m groß, bartlos, 23—27 Jahre alt. Anzug: Russische Infanterieuniform.
3. Karl Rackel, 1,67 bis 1,72 m groß, kurzer Vollbart, über 40 Jahre alt. Anzug: Dunkle Hose und russischer Waffenrock.
4. Arnold Laurin, 1,67 bis 1,72 m groß, blonder Schnurrbart, 23—27 Jahre alt, spricht etwas deutsch. Anzug: Russische Infanterieuniform.

Am 14. d. Mts., zwischen 10 und 11 Uhr abends, sind von ihrer Arbeitsstelle in Krähenkrug bei Bulgrin 4 russische Kriegsgefangene entwichen. Sie tragen die russische Uniform. Nähere Angaben über das Signalement fehlen.

Die Namen der Russen lauten wie folgt:

1. Maksin Malimir,
2. Späriton Malkow,
3. Jakow Waschanko,
4. Erast Kuschenowski.

In der Nacht vom 12. bis 13. d. Mts. sind von ihrer Arbeitsstelle in Rastow, folgende russische Kriegsgefangenen entlaufen:

1. Dwzinitow, ca. 1,70 m groß, schlank, blond, ohne Bart, trägt schwarzen Rock und dunkle graue Hosen, lange Stiefel und schwarzen Hut. Die linke Hand ist steif.
2. Zerning, schlank, etwas kleiner wie ersterer, blond ohne Bart, trägt feldgraue Kleider, braune Mütze und lange Stiefel.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts. sind von ihrer Arbeitsstelle in Bergen entlaufen:

1. Babkow, 1,73 m groß, rundes Gesicht, schwarze Haare, Nase gewöhnlich, Ansatz zum Schnurrbart. Trägt dunkle Hose mit gelben Biesen, russischen Waffenrock und lange Stiefel.
2. Swatlawow, ca. 1,68 m groß, schmales Gesicht, blonder Schnurrbart, Nase gewöhnlich. Trägt schwarze Hose mit gelben Biesen, russischen Waffenrock, lange Stiefel. Spricht russisch, wenig deutsch.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts., wahrscheinlich mit den aus Bergen entlaufenen Kriegsgefangenen zusammen ist aus Wold. Tschow entwichen der russische Saisonarbeiter:

Zurakoff, 1,72 m groß, breites Gesicht mit Pockennarben, dunkel-blondes Haar, bekleidet mit Mütze, graugrüner Zoppe, dunkler Hose und gelben Ledersandalen.

Außerdem sind 2 russische Kriegsgefangene aus Goldbeck bei Publiz entlaufen. Signalement unbekannt.

Ich ersuche Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle sie an das nächste Garnisonkommando abzuliefern.

Belgard, den 15. Juni 1915.

Der Landrat.

Seit Sonnabend, den 12. d. Mts. hat sich von seiner Arbeitsstelle in Rieckow der russische Saisonarbeiter Jan Gralkowski, gebürtig aus Brudnice, Kreis Mlava, russisch Polen, heimlich entfernt. Signalement: Alter 30—31 Jahre, Statur mittel, Gesicht oval, Augen blau, Haare blond.

Ich ersuche, Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle ihn an das nächste Garnisonkommando abzuliefern.

Belgard, den 15. Juni 1915.

Der Landrat.

Während der Sommermonate und namentlich in der Erntezeit wird von den Grundbesitzern in der Nähe von Eisenbahnlinien häufig die Bestimmung der Polizeiverordnung der Regierungspräsidenten außer Acht gelassen, wonach leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedeckung oder sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken oder glühenden Kohlen gesichert sind, nur in angemessener Entfernung von dem nächsten Geleise gelagert werden dürfen. Diese Entfernung beträgt nach der obigen Polizeiverordnung 38 Meter, zuzüglich der anderthalbfachen Höhe des Bahndammes (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1892, Seite 351).

Um etwaige Brandschäden, besonders an Heu- und Getreidehaufen, Kartoffelmieten, nach Möglichkeit zu verhindern, ersuche ich die beiden Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die Ortsinsassen in weitgehendstem Maße auf diese Bestimmungen gefälligst aufmerksam zu machen und am besten die Bekanntgabe dieser Bestimmungen durch Aushang zu veröffentlichen.

Belgard, den 14. Juni 1915.

Der Landrat.

In Siedkow sind gewählt worden:

1. die Eigentümer Hermann Priebe und Hermann Rabe zu Schöffen,
2. der Schuhmacher Albert Lemke zum Schöffenstellvertreter.

Belgard, den 17. Juni 1915.

Der Landrat.

In der Gemeinde Zarnesanz ist der Bauer Hermann Krause erneut zum Gemeindevorsteher und der Bauer Max Manke zum Schöffen gewählt worden.

Belgard, den 17. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amts Großtchow, Kreisdeputierter von Kleist-Drenow, ist in seinen Amtsbezirk zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 18. Juni 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Eigentümers Paul Mielke in Lenzen Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Lenzen.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 17. Juni 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh des Bauers Friedrich Fitzlaff in Bodenhagen und des Eigentümers Gustav Radow in Sellnow-Abbau, Kreis Kolberg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 14. Juni 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen des Eigentümers Rehhausen in Gust Abbau, Kreis Publiz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 14. Juni 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Mörenberg in Dramburg ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 17. Juni 1915.

Der Landrat.

Die über den Deutestall auf dem Schäferhof in Ramisow wegen Maul- und Klauenseuche verhängte Sperre wird aufgehoben.

Belgard, den 17. Juni 1915.

Der Landrat.

liefern  
**Petroleum** Witte, Göblert & Co.  
Berlin O. 27,  
Magazinstr. 15/16.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.



# Sonderausgabe

zum

# Belgard = Polziner Kreisblatt

Belgard, den 19. Juni 1915.

## Amtliche Bekanntmachungen.

W. I. 1./6. 15. K. R. A.

### Bekanntmachung betreffend

### Bestanderhebung unverspinnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bahrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

#### Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

§ 2.

#### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unverspinnenen Schafwollen, einerlei, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

- I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenwäschchen.
- II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.
- III. Kammzug.
- IV. Kämmlinge.
- V. Wollabgänge.
  1. Fäden.
  2. Widel.
  3. Zugabrisse.
  4. Scherhaare, Walk- und Rauflocken.
  5. Sonstige Kämmerei-Abgänge.
  6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien.
  7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
  8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3.

#### Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für unverspinnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbemeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11 zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915 12 Uhr nachts, bezw. der an jedem folgenden Monatsletzten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

§ 4.

#### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unverspinnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter. Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in



ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schaffschur 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahmeverfügung der unterzeichneten Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für die Rechnung der Kriegsrohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

#### § 5.

##### Meldescheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vordrucke — Vordrucke für Eigentümer und Vordrucke für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldeschein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, ebensowenig sind bei der Einsendung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Ubersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen „Enthält Meldescheine für Schafwolle“.

#### § 6.

##### Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach einem Stichtage (§ 3, Abs. 2) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht

als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines Anderen übergeben hat.

In das Wollgewerbemeldeamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbemeldeamtes diesem zu übersenden.

#### § 7.

##### Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Stettin, den 20. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,  
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments  
Abnigtn.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 19. Juni 1915.

Der Landrat.